

— insbesondere in bezug auf das Niedergericht — immer mehr modifiziert wurde, die geistlichen Grundherren wehrten sich dagegen mit dem gleichen Mittel. In St. Arnual war es zu Beginn des 15. Jahrhunderts offenbar noch schlagkräftig und die Regelung stellte einen Kompromiß zwischen beiden Parteien dar, in Neumünster ca. 100 Jahre später waren die wiederholten klösterlichen Weisungen jedoch nur noch ein Akt der Hilflosigkeit, über den die gräfliche Verwaltung hinweggehen konnte. Anders als in Tholey endete hier die Auseinandersetzung mit der Säkularisation von Stift und Kloster, allerdings ist die Weistumspolitik in beiden Fällen vergleichbar; das unterschiedliche Ergebnis beruht auf anderen Faktoren, vor allem der Einführung der Reformation in Nassau-Saarbrücken.

4.5. In der Grafschaft Ottweiler läßt sich als einzigartige Erscheinung im saarländischen Raum nachweisen, daß nicht die mediaten Gewalten, sondern der Landesherr Weistümer seines Oberhofes Neumünster-Ottweiler verwendete, um den kleineren Adel und die geistlichen Institute zurückzudrängen, aber auch seine Kompetenzen in Grenzgebieten abzugrenzen, die mit Zweibrücken strittig waren. Die Weisungen geschahen von Beginn des 15. Jahrhunderts bis um die Wende zum 16. Jahrhundert, danach brachen die Weistümer des Oberhofes nicht endgültig ab, sondern setzten sich bis ins 17. Jahrhundert hinein fort, regelten aber nun nur noch privatrechtliche Fragen und ersetzten das im Ottweiler Gebiet vorher nicht schriftlich niedergelegte Landrecht. Allerdings ist nicht an eine Veränderung der Funktion des Ottweiler Oberhofes zu denken, sondern nur an eine andere Nutzung seiner Weisungen: im 15. Jahrhundert wurde er aus zwingenden Gründen als Schiedsinstanz zwischen Landesherren herangezogen, seine Hauptaufgabe war schon damals die Weisung über Erb- und Güterrecht. Diese behielt er bei bis zum Ende des Alten Reiches; der Landesherr vermied es jedoch in späterer Zeit, Untertanen als Zeugen seiner Rechte heranzuziehen. Das ist eine Parallele zur Kurpfalz, wo die Zentweistümer vom Landesherrn ebenfalls zur Zurückdrängung mediaten Gewalten und zur Abwehr von Ansprüchen auswärtiger Herren verwendet wurden, in späterer Zeit wurde das Zentgericht auf ähnliche Funktionen wie Ottweiler beschränkt. Man bemerkt ein gewisses Unbehagen der Herrschaft, Untertanen als Zeugen zu verwenden. Wenn es unumgänglich war, griff man auf ihr Zeugnis zurück, vermied jedoch, diese Weisungen zu einer Dauereinrichtung werden zu lassen. Die vorhandenen Weistümer wurden zwar weiter verwendet, Neuweisungen gab es aber nur bis zum 16. Jahrhundert.

4.6. Am Beispiel von Waldnutzungsbestimmungen wurde zu zeigen versucht, daß der Landesherr zwar nach dem Ende der Weisungen mit Hilfe von gräflichen Waldordnungen, die für das ganze Territorium galten, einheitliches Recht zu schaffen versuchte, daß das jedoch auf Widerstand bei den Untertanen stieß, die sich ihre alten Privilegien und Freiheiten nicht nehmen lassen wollten, so daß man sich von Seiten der gräflichen Verwaltung gezwungen sah, mehrmals die Waldordnungen entsprechend dem alten, in